

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr: BV/0511/2022	
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt		
gefertigt:	Neumann, Patrick		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	07.06.2022	befürwortet	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0
Stadtrat	29.06.2022	zurückgestellt	
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	04.10.2022	befürwortet	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	26.10.2022	beschlossen	Ja 24+1 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 1

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Beschluss über die Angebotsplanung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt

Sachverhalt/Problem:

Der Stadt Zerbst/Anhalt kommt als Träger der Bauleitplanung eine wichtige aktive und vor allem lenkende Rolle zu.

Mit dieser Angebotsplanung zu Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen wird die Möglichkeit geschaffen, auch Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Bei der gemeindlichen Bauleitplanung müssen die Ziele der Raumordnung beachtet werden und es muss eine Vereinbarkeit mit diesen Zielen und Grundsätzen hergestellt werden.

Die Stadt Zerbst/Anhalt ist bestrebt die landespolitischen Vorgaben zum Umgang mit großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) einzuhalten und umzusetzen.

Um eine gemeindliche Steuerung der großen Nachfrage an PV-Anfragen zu gewährleisten, wird eine Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung großflächiger Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Zerbst/Anhalt entwickelt.

Als Basis wurden Daten der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt Bitterfeld-Wittenberg genutzt. Ebenfalls wurden Daten des Landesamtes für Umweltschutz zur Bodenfunktionsbewertung eingearbeitet. Diese Korrelationen bilden dann einen Suchraum, in welchem ein niedriges, planerisches Konfliktpotential herrscht.

Die Planunterlagen sind eine Koproduktion des Bau- und Liegenschaftsamtes sowie dem Bau- und Stadtentwicklungsausschusses (Beratungen vom 05.04.2022 und 03.05.2022).

Nach der ersten Veröffentlichung der Suchraumkarte wurde die Stadt Zerbst/Anhalt durch

ansässige Landwirte darauf aufmerksam gemacht, dass die ausgewiesenen Flächenkulissen ertragreiche Böden enthalten.

Im weiteren Verlauf wurde am 11.07.2022 eine Veranstaltung abgehalten, um Unklarheiten auszuräumen und eine Lösungsstrategie zu entwickeln. Diese wurde sehr gut besucht und die frühe Einbindung der örtlichen Landwirtschaft in die städtische Angebotsplanung traf auf positive Resonanz.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz wurde bekannt, dass die Bodenfunktionsanalyse die Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaik nicht in Betracht zieht. Im Allgemeinen sei das nicht relevant, jedoch das Ausschlusskriterium Archivfunktion spielt eine besondere Rolle. Im Verfahren wurde ein Großteil der „Sandböden“ im Rahmen der Archivfunktion als sehr hoher Konfliktfaktor dargestellt und dadurch für eine Nachnutzung bodenschutzrechtlich ausgeklammert. Diese Böden stellen tatsächlich den größten Anteil an mageren Böden in der landwirtschaftlichen Nutzung.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten wurden dann besonders ertragsarme Äcker definiert, welche auch im Rahmen der Verordnung über benachteiligte Gebiete ausgewiesen wurden. Im Umkehrschluss wurden Angebotsflächen markiert, welche vergleichsweise gute Erträge generieren.

Mit diesen Informationen und den Daten des „alten“ Suchraumes wurden eine neue Suchraumkulisse dargestellt. Diese ist mit ca. 1000 ha zwar kleiner, aber flurstücksschärfer in der Darstellung und realistischer in der Umsetzung.

Weiterhin wurden nach Rücksprache mit der Regionalplanung alle Landschaftsschutzgebiete in die Karte 1 übernommen, da dort nach derzeitiger rechtlicher Auslegung, keine Freiflächen-Photovoltaik genehmigungsfähig ist.

Abschließend wurde im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss vom 06.09.2022 beschlossen einen Mindestabstand von 1000 m in die Planung aufzunehmen. Dieser Abstand soll zwischen einzelnen Bebauungsplänen liegen.

Anlage:

- ALT Begründung – Angebotsplanung – PV
- ALT Karte 1 – Vorrang – Vorbehalt
- ALT Karte 2 – Bodenkonflikte
- ALT Karte 3 – Bestand – Suchraum
- NEU Karte 1 Vorrang – Vorbehalt – LSG
- NEU Karte 3 – Bestand – Suchraum 2.0
- NEU Begründung

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für die Einleitung von Bauleitplanungen bzw. deren Nichtdurchführung soweit die Voraussetzungen nach dieser Angebotsplanung nicht erfüllt werden.

Andreas Dittmann
Bürgermeister